

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Einrichtung und Unterhaltung einer Obdachlosenunterkunft in Mühlhausen.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 vom 06. Oktober 1987 (GV.NW S. 342) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Art. 13 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 vom 06. Oktober 1987 (GV.NW S. 342) hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 19.12.1989 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

Pro Quadratmeter genutzter Fläche wird die monatliche Gebühr auf 5,66 DM festgelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.1990 in Kraft.

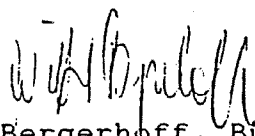
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Einrichtung und Unterhaltung einer Obdachlosenunterkunft in Mühlhausen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wiehl, 20. Dezember 1989

  
Bergerhoff, Bürgermeister

**Satzungsumstellung auf Euro  
nach dem amtlichen Umrechnungskurs**

**Satzung über die Einrichtung und Unterhaltung einer Obdachlosenunterkunft in  
Mühlhausen vom 21.12.1982**

Der § 3 Absatz 2 Satz 2 der 1. Nachtragssatzung über die Einrichtung und Unterhaltung einer Obdachlosenunterkunft in Mühlhausen folgende Neufassung:

Pro Quadratmeter genutzter Fläche wird die monatliche Gebühr auf **2,89 Euro** festgelegt.

**Diese Änderung tritt am 01.01.2002 in Kraft**